

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

III. Jahrgang.

Berlin, 1. Januar 1892.

Nummer 1.

Dieses Heftchen erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigegeben die wöchentlich einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Hecker u. Sandermann. — Der Quartalsbericht für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Entsendungen und Bestellungen sind an die städtische Buchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68-70, zu richten.

**Inhalt:** Verordnung betreffs Anrechnung der Dienstjahre der Beamten der Kaiserlich Deutschen Schutzgebiete S. 1. — Hafen-Ordnung für den Hafen von Darcsalam S. 1. — Statistil über die vom 1. April bis 30. September 1891 in Togo ein- und ausgeführten Netto-Warenmengen S. 3. — Personalien S. 5. — Bekanntmachungen für die Schiffsahrt S. 5. — Schiffsbewegungen S. 6.

**Richtamtlicher Theil:** Personal-Nachrichten S. 7. — Verkehrs-Nachrichten S. 8. — Bericht des stellvertretenden Kaiserlichen Gouverneurs in Kamerun L. M. v. Schuckmann vom 18. November 1891 betreffs der Bestrafung von Busa nebst Berichtem der Premierlieutenants von Etetten und von Soldamer S. 14. — Expedition in das südliche Kamerun-Hinterland S. 18. — Aus dem Ibo-Gebiet (Kamerun) S. 19. — Von den Komoren S. 19. — Verträge mit ostafrikanischen Häuptlingen S. 19. — Aus Südwest-Afrika S. 20. — Freiherr von Graevenreuth über das Togo-Gebiet S. 20. — Die Nilmündungs-Station S. 20. — Geschenk für die Schutztruppe in Südwest-Afrika S. 21. — Post und Telegraphie in den Kolonien S. 21. — Verlegung des Kaiserlichen Kommissariats für Südwest-Afrika von Djimbungue nach Windhoef S. 21. — Geschenk für die deutsche Schule in Togo S. 23. — Telegraphenlinie Basamoo—Tanga S. 23. — Ein eingeborener Kaiser als Kandidat und Schulinspektoren in Kamerun S. 23. — Bericht über die Sitzung des Vorstandes der Deutschen Kolonial-Gesellschaft am 9. und 10. November 1891 S. 23. — Eingang von wissenschaftlichen Sendungen aus den deutschen Schutzgebieten S. 25. — Handelsbewegung der französischen Besitzungen am Busen von Benin. S. 25. — Festlegung der Grenze zwischen der deutschen und englischen Interessensphäre in Ost-Afrika S. 25. — Auszug aus dem Eisenberg-Bericht S. 26. — Ertandung des „Kanzler“ S. 29. — Statistische Nachrichten über Lagos und die englische Goldküstenkolonie. S. 29. — Der gegenwärtige Stand der evangelischen Heidenmission S. 30. — Die Natifizierung der Generalakte der Brüsseler Antislaverei-Konferenz S. 32. — Die Verhandlungen des französischen Oberkolonialraths S. 33. — Literarische Besprechungen S. 35. — Anzeigen.

## Amtslicher Theil.

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 22. Dezember 1891 in Gemäßheit des § 1 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten, vom 31. Mai 1887 (R. G. B. S. 211) beschlossen:

daß den Kaiserlichen Beamten, welche in den deutschen Schutzgebieten eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die dafelbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung zu bringen ist.

### Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

#### Hafen-Ordnung für den Hafen von Darcsalam.

##### § 1.

Die in den Hafen von Darcsalam einlaufenden Schiffe haben stets außerhalb des Telegraphenabfels oder auf der ihnen vom Hafenmeister zugewiesenen Stelle zu ankern.

##### § 2.

Güter dürfen nicht gelandet werden, bevor die Erlaubniß hierzu vom Zollamt erteilt wird.